

§ 4 GGV Nutzungsart

GGV - Grundbuchsgebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2022

1. (1) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist jedem Objekt eine der nachstehend angeführten Nutzungsarten unter Verwendung der angeführten Abkürzungen zuzuordnen:
 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung: „LF“
 2. Bauland unbebaut: „BLu“
 3. Wohnungseigentumsobjekt: „WE“
 4. Wohnhaus mit bis zu vier Wohneinheiten: „WHk“
 5. Wohnhaus mit mehr als vier Wohneinheiten: „WHg“
 6. Gewerbliche Nutzung: „gN“
 7. Sonstige Nutzung: „sN“
2. (2) Bei gewerblicher (Abs. 1 Z 6) und sonstiger Nutzung (Abs. 1 Z 7) ist neben der angeführten Abkürzung die spezifische Nutzung (Art des Betriebs oder der konkreten Nutzung) anzugeben.

In Kraft seit 01.02.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at